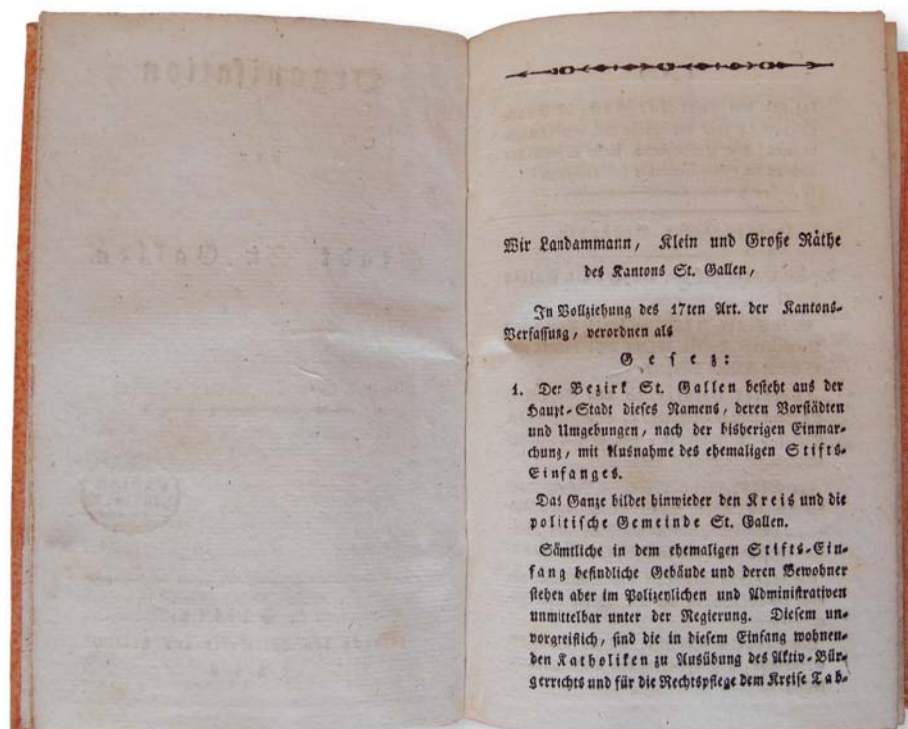


18 | 19 | St.Gallen, Tablat und der Stiftseinfang – Wer sorgte für die Sicherheit?

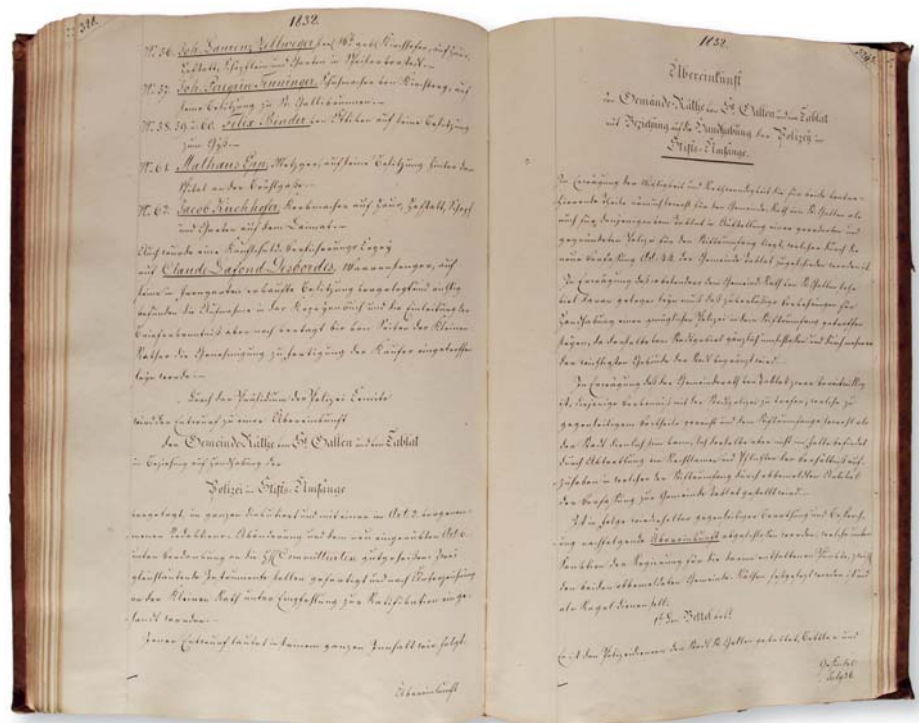


Objekt 18: KBCS Vadiana, VS2487/1.

Die aussergewöhnliche Konstellation der verschiedenen Territorien auf engstem Raum (Kanton, Stadt, Tablat) führte zu heute merkwürdig anmutenden rechtlichen und administrativen Verhältnissen. Laut dem Organisationsgesetz vom 1. April 1816 bestand der Bezirk St.Gallen aus der Hauptstadt gleichen Namens und ihren Vorstädten. Nicht dazu gehörte der ehemalige Stiftseinfang: Seine Bewohner und Gebäude waren administrativ und polizeilich der Kantonsregierung zugewiesen. Interessanterweise waren die im Stiftsbezirk wohnenden Katholiken für die Rechtspflege und die Ausübung ihrer politischen Rechte dem Kreis Tablat zugeordnet, die Evangelischen der Stadt St.Gallen.

Mit der neuen Verfassung vom 1. März 1831 gehörte der Stiftseinfang in jeder Hinsicht zu Tablat. Bisher hatte die Stadt im Bereich des ehemaligen Klosters polizeiliche Aufgaben wahrgenommen und war vom Kanton jährlich mit 220 Gulden dafür entschädigt worden. Im November 1831 wurden diese Zahlungen sistiert, und die Stadt war zu keinen polizeilichen Leistungen mehr verpflichtet. Verfassungsrechtlich war der Stiftseinfang eine Exklave von Bezirk und Gemeinde Tablat. Da „überaus wichtige Gebäude“ auf diesem Areal lagen, hatte die Stadt verständlicherweise ein grosses Interesse an der Polizeiaufsicht.

Objekt 19: StadtASG, 1/1/0001.



Die Gemeindebehörden trafen sich deshalb mehrmals zu Besprechungen und entwarfen laut Protokoll vom 26. Juli 1832 eine „Übereinkunft der Gemeinderäthe von St.Gallen und von Tablat mit Beziehung auf die Handhabung der Polizei im Stifts-Umfang“. Nach dieser Übereinkunft unterstand die dortige Polizeigewalt weiterhin dem Gemeinderat von Tablat, mit einigen Ausnahmen: Die Polizei der Stadt durfte „Bettler und Gesindel bis in den Klosterhof verfolgen“, und die städtischen Nachtpatrouillen konnten bei Bedarf auch im Stiftseinfang agieren. Das städtische Feuerkommando war für das Löschen von Bränden zuständig, während das Wegräumen von Schutt wiederum Tablat bewerkstelligen musste. St.Gallen und Tablat verpflichteten sich zur gegenseitigen Information, wenn sie Personen aus ihrem Gemeindegebiet auswiesen.

1834 wurde man sich der Problematik bewusst, dass bei Bränden zwar das städtische Feuerkommando eingriff, die Feuerspritzen aber entgegen vertraglicher Vereinbarung von Tablat bemannt wurden. Eine neue Feuer- und Lösch-Ordnung wurde deshalb gedruckt und an die Haushalte verteilt, nach der ganz klar die Gemeinde St.Gallen für die Handhabung der Löschgeräte zuständig war. In den folgenden Jahren herrschte öfters Feuergefahr im ehemaligen Klosterbezirk, nämlich in den Gebäuden der Katholischen Administration. Nachdem diese vom Gemeinderat zur Einführung von Sicherheitsmassnahmen aufgefordert worden war, liess sie die Feuerstätten und Kamine untersuchen, eine zusätzliche Handspritze anschaffen und die Bediensteten über das Verbot der Nachtfeuerung instruieren.

Das Beispiel der feuerpolizeilichen Regelungen zeigt, unter welchen erschweren administrativen Bedingungen alltägliche Probleme gelöst werden mussten.